

Beitragsordnung des SC Nasgenstadt

(nachfolgend SCN genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des SCN geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
3. Die festgesetzten Beträge gelten für ein Kalenderjahr und werden zum 1. Februar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Erwachsene über 18 Jahre	€ 32,00
02	Ehegatten	€ 24,00
03	Kinder/Jugendliche unter 18 Jahre	€ 18,00
04	Familienbeitrag mit Kindern	€ 80,00
05	Ehrenmitglieder	frei

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Basislastschrift jährlich zum 01.02. vom Girokonto abgebucht. Die notwendige Mandatsreferenznummer wird dem Mitglied separat mitgeteilt. Eine Mitteilung über den Einzugstermin in schriftlicher Form wird nicht versendet. Er ergeht aus dem Willkommenschreiben bei Neuaufnahmen und in der Beitragsordnung.

Beiträge, die von Mitgliedern selbst überwiesen werden, sind jährlich bis spätestens 01.02. auf das Beitragskonto des SCN zu entrichten. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 5,00 zu zahlen.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5,00 pro Mahnung erhoben. Bankrücklaufgebühren werden dem Mitglied belastet.

Bei Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Personendaten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Vereinskonto für Beiträge

Bank **Raiffeisenbank Ehingen-Hochsträß eG**

BIC **GENODES1REH**

IBAN **DE62 6006 9346 0663 4100 02**

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der ordentliche Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des SCN, Annagasse 5, 89584 Ehingen oder an info@sc-nasgenstadt.de bis spätestens 30. September und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist.

Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.2014 beschlossen und tritt sofort in Kraft